KURZPAPIER

10.12.2025
Janek Kuberzig, Public Affairs Manager Data & Technology, kuberzig@bvdw.org

Kurzpapier zum Vorschlag der Europäischen Kommission für einen Digital Omnibus für Künstliche Intelligenz

Der Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) begrüßt, dass die Europäische Kommission mit dem Digital Omnibus für KI gezielte Anpassungen an der KI-Verordnung (EU) 2024/1689 vorschlägt. Viele Elemente gehen in die richtige Richtung – insbesondere Vereinfachungen, Entlastungen für KMU, zusätzliche Rechtsgrundlagen zur Bias-Mitigation und der Ansatz einer harmonisierten Governance.
Gleichzeitig bleibt der Vorschlag nach einer ersten Analyse in seiner jetzigen Form an zentralen Stellen inkonsequent, erzeugt neue Rechtsunsicherheiten und adressiert mehrere für die Digitale Wirtschaft essenzielle Fragen nicht oder nur unzureichend.

Damit die KI-Verordnung Innovation ermöglicht statt hemmt, gehen wir im Folgenden auf die wichtigsten Punkte ein:

- Planungssichere Verlängerung der Frist für Hochrisiko-KI.
- Ausweitung der Übergangsfristen auf Betreiber von generativen KI-Systemen.
- Die Aufsicht des KI-Büros über GPAI-Modell-Anbieter rechtssicher und praxisnah auszugestalten.
- Keine Hintertür für Schulungspflichten für Ki-Kompetenz.

1. Umsetzungsfristen & Backstop-Mechanismus im Hochrisiko-Bereich

Die Koppelung des Anwendungsbeginns für Hochrisiko-KI an die Verfügbarkeit harmonisierter Standards sowie die Verschiebung der ursprünglichen Fristen werden grundsätzlich positiv gesehen. Allerdings erzeugen der komplexe Backstop-Mechanismus eine erhebliche Planungs- und Rechtsunsicherheiten für Unternehmen.

Der BVDW fordert:

- Eine Klarstellung, dass Leitlinien der Europäischen Kommission nicht allein als ausreichende unterstützende Maßnahmen gelten können, um den Geltungsbeginn zu triggern.
- Einen verbindlichen und vorhersehbaren Zeitplan für den Geltungsbeginn der Pflichten für Hochrisiko-KI.

2. Generative KI & Transparenzpflichten (Art. 50)

Die sechsmonatige Übergangsfrist zur Umsetzung der Kennzeichnungspflichten für Anbieter generativer KI-Systeme, die bereits vor dem 2. August 2026 auf den Markt gebracht wurden, wird grundsätzlich als sinnvoll angesehen. Dies ergibt sich auch daraus, dass der vorgesehene Code of Practice erst im Frühsommer 2026 fertiggestellt werden soll. Dieser sollte insbesondere die sehr weite Definition von Deepfakes weiter operationalisieren.

Deutsches Lobbyregister R000257 **EU-Transparenzregister** 479540331468-69 **USt-IdNr.** DE196415580 **St-Nr.** 27/620/62930

Für Betreiber von generativen KI-Systemen wird hingegen keine Übergangsfrist oder Verschiebung des Geltungsbeginn vorgesehen. Der kurze Zeitraum zwischen dem geplanten Beschluss des CoP und dem Geltungsbeginn der Pflichten macht eine realistische technische Implementierung allerdings unmöglich.

Der BVDW fordert:

- eine Verschiebung des Geltungsbeginns von mindestens 6 Monaten sowohl für Anbieter als auch für Betreiber von generativen KI-Systemen, damit die Anforderungen des Code of Practice in der gesamten Wertschöpfungskette technisch umgesetzt werden können.

3. Zentralisierung der Aufsicht durch das KI-Büro

Die Bündelung der Aufsicht über GPAI-basierte Systeme und KI in VLOPs beim KI-Büro kann langfristig für Harmonisierung sorgen. Kurzfristig drohen aber erhebliche Unsicherheiten, da Prüfverfahren, Fristen und Gebühren noch nicht definiert wurden und Pre-Market-Bewertungen zusätzliche Kosten- und Zeitrisiken schaffen. Außerdem ist die Zusammenarbeit zwischen dem KI-Büro und den unter dem DSA zuständigen Teams nicht ausreichend geklärt.

Der BVDW fordert:

- einen verbindlichen Durchführungsakt zu erlassen,
- ein risikobasiertes Aufsichtsvorgehen zu implementieren und
- das KI-Büro zu verpflichten, das innovationsfördernde Mandat wahrzunehmen.

4. KI-Kompetenzen

Die Übertragung der Pflichten von Art. 4 von den Anbietern und Betreibern von KI-Systemen auf die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten begrüßen wir, da diese Pflichten bereits über andere Bestimmungen (Bspw. die Geschäftsführerhaftung) ausreichend abgedeckt sind. Gleiches gilt für das Bündeln von Ressourcen für das Erarbeiten von Schulungsmaterial, Schulungsmöglichkeiten, Informationsmaterialien und die Möglichkeit für den Austausch von Best Practices in der Europäischen Union.

Dabei ist sicherzustellen, dass durch die neue Formulierung keine indirekten rechtlichen Verpflichtungen auf Unternehmen zukommen, indem bspw. durch die Europäische Kommission oder die Mitgliedsstaaten spezifische Maßnahmen im Bereich der KI-Kompetenzen veranlasst werden können.

Der BVDW fordert:

- Eine Klarstellung dahingehend, dass die Europäische Kommission oder die Mitgliedstaaten nicht zu Schulungsmaßnahmen o.ä. verpflichten können, sondern dies dem Ermessen der Unternehmen obliegt.

Weitere Punkte

5. Klarstellung von Hochrisiko-Einstufung

Die Ausnahme für Systeme zur Aufdeckung von Finanzbetrug (Anhang III Nr. 5(b)) ist grundsätzlich vorhanden, jedoch unklar formuliert. Für Fraud-Detection im Online-Handel besteht daher weiterhin erhebliche Rechtsunsicherheit – insbesondere, weil diese Systeme regelmäßig aktualisiert werden müssen und eine Hochrisiko-Einstufung ihre Funktionsfähigkeit praktisch verhindern würde. Es sollte eine explizite Klarstellung in der KI-Verordnung eingeführt werden, dass gängige Fraud-Detection-Systeme nicht als Hochrisiko einzustufen sind.

6. Entlastung und Unterstützung für KMU & SMC

Die Ausweitung vereinfachter Dokumentations- und Qualitätsmanagementpflichten auf KMU und Small Mid-Caps ist ein wichtiger Schritt zur Entlastung der Digitalen Wirtschaft. Allerdings bleibt offen, wie praktikabel und interoperabel diese vereinfachten Verfahren ausgestaltet sein werden.

7. Datenverarbeitung sensibler Daten zur Bias-Erkennung

Die neue Rechtsgrundlage zur Verarbeitung sensibler Daten zur Bias-Korrektur ist sinnvoll, führt jedoch aufgrund der strengen kumulativen Anforderungen zu hohem technischen und organisatorischen Aufwand. Eine bessere Operationalisierung dieser Idee sollte im weiteren Prozess geprüft werden, ohne das Schutzniveau abzusenken.